

Informationen zur Beantragung eines Kinderreisepasses

Der Kinderreisepass ersetzt den früheren Kinderausweis. Kinderausweise können daher nach Ablauf der Gültigkeit nicht mehr verlängert werden. Das nachträgliche Einfügen eines Lichtbildes ist jedoch möglich, solange der Kinderausweis in seiner Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist.

Ab dem 1. November 2007 kann ein Kinderreisepass nur noch für Kinder **unter 12 Jahren** beantragt werden.

Die Gültigkeitsdauer eines Kinderreisepasses beträgt 6 Jahre, eine Verlängerung ist höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich.

Der Kinderreisepass kann nur noch mit einem **biometrischen Lichtbild** (Größe 45 x 35 mm) - **unabhängig vom Alter des Kindes** - (siehe e-Pass-Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei Berlin) ausgestellt werden.

Infos unter https://www.bundesdruckerei.de/sites/default/files/fotomustertafel_72dpi.pdf

Weil sich das tatsächliche Erscheinungsbild, besonders das eines Kleinkindes, schnell verändert, wird der ausgestellte Kinderreisepass nach den Passvorschriften u. a. dann ungültig, wenn eine einwandfreie Feststellung der Identität des Kindes nicht mehr gegeben ist.

Sie sollten daher im eigenen Interesse zu gegebener Zeit eine **Verlängerung bzw. Aktualisierung** des Kinderreisepasses unter Vorlage eines neuen Lichtbildes beantragen, um Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausreise an der Grenze zu vermeiden.

Die **persönliche Vorsprache des Kindes** ist bei Antragstellung bzw. Verlängerung eines Kinderreisepasses oder bei Aktualisierung des Lichtbildes erforderlich.

Kinderreisepässe, die bereits vor dem 1. November 2007 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erstmalig ausgestellt oder verlängert worden sind, behalten grundsätzlich ihre eingetragene Gültigkeit.

Vor dem 01.11.2007 erstmalig ausgestellte Kinderreisepässe dürfen nach Vollendung des 10. Lebensjahres nur noch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verlängert werden. Voraussetzung einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Kinderreisepasses ist, dass die Verlängerung vor Ablauf der Gültigkeit erfolgt.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres kann für Kinder - je nach Reiseziel - entweder ein elektronischer Reisepass (e-Pass) oder Personalausweis beantragt werden.

Wird vom Einreisestaat der Besitz eines e-Passes zwingend vorgeschrieben (z. B. USA), ist die Ausstellung des e-Passes natürlich auch unabhängig vom Alter des Kindes möglich.

Ab 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in die Reisepässe der Eltern eingetragen werden. Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind - unabhängig von der Gültigkeit des Reisepasses - ab dem 26. Juni 2012 ungültig.

Hinweis:

Das Passgesetz bestimmt, dass Deutsche, die über eine Auslandsgrenze aus- oder einreisen, **unabhängig vom Alter** verpflichtet sind, ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen.

Obwohl der Kinderreisepass mit Lichtbild ab dem 1. November 2007 rechtlich zum vollwertigen Reisepass aufgewertet wurde (bisher nur Passersatzdokument), wird trotzdem dringend empfohlen, sich vor Reiseantritt über die Einreisebestimmungen des jeweilig vorgesehenen Reiselandes zu informieren (siehe nachfolgende Hinweise bei Einreisebestimmungen).

Antragstellung

Sie benötigen:

- den bisherigen Kinderausweis/Kinderreisepass, falls bereits ausgestellt, und die Geburts- bzw. Abstammungsurkunde (stellt das Standesamt des Geburtsortes aus) oder das Familienstammbuch
- ein aktuelles **biometrisches Lichtbild** (unabhängig vom Alter des Kindes) - Infos unter https://www.bundesdruckerei.de/sites/default/files/fotomustertafel_72dpi.pdf
- persönliche Vorsprache des Kindes und mindestens eines Sorgeberechtigten
- evtl. eine Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten (siehe unten)

Bearbeitungszeit

Der Kinderreisepass wird sofort in der Pass- und Meldestelle ausgestellt.
Voraussetzung ist, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Zustimmungserklärung

Die Ausstellung/Verlängerung eines Kinderreisepasses bedarf der schriftlichen Antragstellung beider Elternteile, sofern ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Ansonsten ist das rechtskräftige Scheidungsurteil bzw. der Sorgerechtsbeschluss, die Bestellung des Vormundschaftsgerichtes oder die vom Jugendamt oder einem Notar öffentlich beurkundete Sorgerechtsklärung vorzulegen. Bei Erteilung der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift(en) prüfen; entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass) sind vorzulegen. Der Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Kinderreisepasses kann nur durch die Erziehungsberechtigten vorgenommen werden; eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Formulare zur Erteilung der Zustimmung sind bei der Pass- und Meldestelle und hier erhältlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Vielzahl der Fallkonstellationen die für Ihren Fall notwendigen Unterlagen nicht konkret genannt werden können. Wir empfehlen daher, vor einer persönlichen Vorsprache in der Pass- u. Meldestelle diesbezüglich Kontakt mit uns aufzunehmen.

Gebühren:

Art	Gebühr
Ausstellung eines Kinderreisepasses	13,00 €
Verlängerung / Änderung eines Kinderreisepasses	6,00 €

Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bei der Antragstellung zu entrichten sind!

Namensänderung

Ändert sich der Name des Kindes während der Gültigkeit des Kinderreisepasses, muss dieser neu beantragt werden.

Einreisebestimmungen

Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten für deutsche Staatsangehörige erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie das Auswärtige Amt in Berlin: Länderinfos des Auswärtigen Amtes unter der Internet-Adresse <http://www.auswaertiges-amt.de>.

Stadt Bayreuth
- Einwohner- u. Wahlamt –
Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth



Tel.: 0921/25-1515
Telefax: 0921/25-1426
E-Mail: einwohneramt@stadt.bayreuth.de

Die aktuellen Öffnungszeiten der Pass- u. Meldestelle erfahren Sie unter:
[Öffnungszeiten Pass- und Meldestelle](#)

Informationen zum Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung DSGVO:
[Merkblatt Passbehörde DSGVO](#)